

## Linden: Privatversicherungsrecht, #14

29.05.2006

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- ⇒ **VVG**
- ⇒ **HGB**
- ⇒ **AktG**
- beachte: Kontrolle lt. **§ 93 AktG<sup>1</sup>**

- Das VAG (Versicherungsaufsicht-Gesetz: „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“, 12. Mai 1901) hilft
  - Unterstützung Tätigkeit der **BaFin**
  - Aufdeckung **Misstände**
  - **Versicherungsnehmer-Schutz**
  - Erhaltung der **Funktionsfähigkeit**
  - Stärkung allgemeiner **wirtschaftspolitischer Ziele**

#### Mittel sind dabei

- **Publizität**
- **Register**
- **Konzession**
- **materielle Eingriffe**

Die **BaFin** darf unangekündigte Besuche bei Versicherungsunternehmen machen.

<sup>1</sup> **§ 93 AktG** [Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder]

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht des Satzes 2 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat,
7. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,
8. Kredit gewährt wird,
9. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Hauptversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

- **Unternehmens- und Konzernrecht**
  - ⇒ **§ 7 I VAG<sup>2</sup>**
    - AG, VVAG<sup>3</sup>, Körperschaften/ Anstalten des öffentlichen Rechts
- **Wettbewerbsrecht**
- **Versicherungsvermittler**
  - ⇒ ein Zweig des Versicherungsvertriebes ist die **nebenberufliche Vermittlung**
  - ⇒ latent gefährlich, z.B. bei Vermittlung eines Rentenvertrages für einen Rentner – die Versicherung zahlte dann nie, da er schon Rentner ist
  - ⇒ die Europäische Versicherungsvermittler-Richtlinie<sup>4</sup> ist noch nicht in deutsches Gesetz umgesetzt
  - ⇒ bei „Vorlagenbeschlüssen“ fragt ein deutsches Gericht beim EuGH an

## VAG

- **§§ 1 – 14a VAG** Privatrechtliche Tätigkeit als Versicherungsunternehmen  
**§ 111 II VAG** – **Art 10 Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag<sup>5</sup>**  
(z.B. Schienenfahrzeug- oder Flugzeug-Kasko – Großrisiken)
- **§§ 15 – 53b VVG** *untergeordnete Bedeutung*; VVAG-Regelungen

<sup>2</sup> **§ 7 I VAG** [Zulässige Rechtsformen; versicherungsfremde Geschäfte]

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.

(1a) Der Ort der Hauptverwaltung muß im Inland gelegen sein.

...

<sup>3</sup> Beim **Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit** ist man gleichzeitig Versicherungsnehmer und Mitglied (und hat damit andere Rechte). Die Vertretung erfolgt durch die Hauptversammlung, bei Mehreinnahmen erfolgt eine Ausschüttung.

→ beachte: **§ 14 VAG** [Bestandsübertragung]: Übertragung der Genehmigungspflicht, z.B. auf AG

→ beachte: „offizielles Ende aus Satzung“

<sup>4</sup> „Nach Nr. 2 und 6 der Erwägungsgründe zur Richtlinie soll den Versicherungsagenten und -maklern die Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit erleichtert werden. Rechtliche Hindernisse stehen also auch EU-Ausländern nicht mehr entgegen, um sich auch auf dem deutschen Markt zu betätigen. Inwieweit dies schon in absehbarer Zeit praktisch werden wird, muss man zunächst abwarten. In den Erwägungsgründen 17 bis 23 wird aber der eigentliche Zweck der Richtlinie deutlich. Die Regelungen dienen primär dem Verbraucherschutz. Dieser Sinn der Regelungen muss bei der Umsetzung wie bei der Anwendung des künftigen deutschen Gesetzes beachtet werden. Lassen Sie mich hinzufügen, dass Gesetze zum Verbraucherschutz heute auf ein ganz anderes, nämlich ein hoch sensibilisiertes Interesse in der Bevölkerung stoßen. Das gilt besonders für Versicherungsangelegenheiten, die nicht erst seit der Problematik der Altersvorsorge in das Bewusstsein vieler Menschen gedrungen sind. Inzwischen haben sich auch Verbraucherorganisationen des Themas Versicherungen angenommen, wie z.B. der Bund der Versicherten oder die Verbraucherzentralen, bei ihnen vor allem ihr Bundesverband in Berlin. Insgesamt gibt es hier also auch eine Wächterfunktion, die von den Medien zum Teil sehr verstärkt wird.“

[Prof. Wolfgang Römer, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ombudsmann für Versicherungen, Vortrag auf der VDVF-Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2005 in Wiesbaden]

→ s.a. „neuregelung\_versicherungsvermittlerrechts-ihk\_062006.pdf“

<sup>5</sup> **Art 10 EGVVG** [Erweiterungen der Rechtswahl]

(1) Für einen Versicherungsvertrag über ein Großrisiko können die Parteien, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und das Risiko hier belegen ist, das Recht eines anderen Staates wählen. Ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Versicherungsvertrag bezieht

1. auf Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b, 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Transport- und Haftpflichtversicherungen,

2. auf Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder

3. auf Risiken der unter den Nummern 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:

- a) sechs Millionen zweihunderttausend Euro Bilanzsumme,
- b) zwölf Millionen achthunderttausend Euro Nettoumsatzerlöse,
- c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Konzernabschluss aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend.

(2) Schließt ein Versicherungsnehmer in Verbindung mit einer von ihm ausgeübten gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit einen Versicherungsvertrag, der Risiken deckt, die sowohl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch in einem anderen Staat belegen sind, können die Parteien das Recht jedes dieser Staaten wählen.

(3) Läßt das nach Artikel 8 anzuwendende Recht die Wahl des Rechts eines anderen Staates oder lassen die nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, können die Parteien davon Gebrauch machen.

- **§§ 53c – 80 VAG** GF der Versicherungsunternehmen
  - §§ 53c – 54d VAG** Kapitalausstattung und Vermögenslage der Unternehmen
    - ⇒ Solvabilitätsspanne<sup>6</sup>
    - ⇒ Kapitalausstattungsverordnung
  - §§ 55 – 64 VAG** **Rechnungslegung** und -prüfung
  - §§ 65 – 80 VAG** Besondere Bestimmungen über die **Deckungsrückstellung** bei Lebensversicherungen
    - ⇒ verantwortlicher **Aktuar** (Versicherungsmathematiker) ist Bedingung für Lebensversicherungsunternehmen
  
- **§§ 80 – 103 VAG** *wichtig*
  - § 81** **Rechts- und Finanz-**  
**aufsicht**
    - ⇒ Spartenrennung – keine Krankenkasse darf gleichzeitig eine Lebensversicherung betreiben
    - Beiträge sollen den Zahlenden zugute kommen und nicht der anderen Sparte!
    - ⇒ zur Rechtsaufsicht gehört auch die Bearbeitung von Beschwerden eines VN über ein Unternehmen
    - ⇒ „Mißstand“ i.d.S. ist z.B. eine Prämienkalkulation, die auf Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen abstellt
    - ⇒ manchmal gibt es **Kontrahierungszwang** (→ **PfIVG**<sup>7</sup>)

Ein Versicherungsnehmer kann keinen **Insolvenzantrag** stellen, aber die BaFin (z.B. wg. § 53c VAG)

<sup>6</sup> **Solvabilität** ist die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens. Sie wird von den Versicherungsaufsichtsbehörden im Rahmen der Finanzaufsicht überwacht. Es handelt sich um in der EU harmonisiertes Recht. Zuständig ist der Herkunftsmitgliedstaat für die Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit. Das Wort **Solvabilitätsspanne** bezeichnet den Betrag der erforderlichen Eigenmittel, der zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge notwendig ist. In der Lebensversicherung sind im wesentlichen die Vertragssumme, die Deckungsrückstellung und die Beitragsüberträge sowie bei Zusatzversicherungen die Beitragseinnahmen als Berechnungsgrundlagen maßgebend. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds. Der Nachweis der ausreichenden Solvabilität wird mit einer Solvabilitätsübersicht erbracht, die sich aus der Berechnung der Solvabilitätsspannen und dem Nachweis der Eigenmittel zusammensetzt. Diese Übersicht muss der Versicherungsaufsicht jährlich übermittelt werden. Begrifflich unterscheidet man die Soll-Solvabilität als die erforderliche Mindesthöhe an Eigenmitteln und die Ist-Solvabilität als die tatsächlich vorhandenen Eigenmittel. [swisslife]

<sup>7</sup> „Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“ (Pflichtversicherungsgesetz – PfIVG)